



seit 1558

# Verkündungsblatt

---

Nr.: 6/2005

Datum: 17.11.2005

---

	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
14.07.2005	Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 14. Juli 2005 .....	1
26.09.2005	Betriebs- und Benutzungsordnung für das Datennetz der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 26. September 2005.....	12
26.10.2005	Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 26. Oktober 2005 .....	17

---

**Finanzordnung  
der Verfassten Studierendenschaft  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
vom 14. Juli 2005**

Auf der Grundlage des § 73 Thüringer Hochschulgesetz i.d.F. der Neubekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl S. 229 - ThürHG) und der Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften an den Hochschulen des Landes (Thüringer Studentenschaftsfinanzverordnung - ThürStudFVO) gibt sich die Studierendenschaft mit Beschluss vom 13. Juli 2005 folgende Finanzordnung. Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Finanzordnung am 29. August 2005 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

B. Haushaltsverantwortliche und Kassenverantwortliche (Finanzverantwortliche)

§ 2 Gemeinsame Vorschriften

§ 3 Haushaltsverantwortliche

§ 4 Kassenverantwortliche

C. Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans

§ 5 Haushaltsplan

§ 6 Erhebung von Einnahmen und Bewirtschaftung von Ausgaben

§ 7 Nachweis des Vermögens

§ 8 Rücklagen

§ 9 Kreditaufnahme, Eingehen von Gewährleistungen und sonstigereditsicherheiten

D. Fachschaften

§ 10 Haushalt der Fachschaften

§ 11 Konten der Fachschaften

§ 12 Prüfung der Wirtschaftsführung der Fachschaften

E. Zahlungen und Buchführung

§ 13 Zahlungen, Umbuchungen

§ 14 Buchführung, Belegpflicht

§ 15 Kassenbuch, Monatsabschlüsse

§ 16 Girokonten

F. Finanzentscheidungen

§ 17 Finanzanträge

§ 18 Entscheidungsbefugnisse

§ 19 Aushilfsarbeiten

§ 20 Aufwandsentschädigungen

§ 21 Honorar- und Arbeitsverträge

§ 22 Aufwendungsersatz

§ 23 Reisekosten

G. Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung

§ 24 Rechnungslegung

§ 25 Rechnungslegung

§ 26 Entlastung

§ 27 Aufbewahrungsfristen

H. Schlussbestimmungen

§ 28 Gleichstellungsbestimmung

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**A. Allgemeines****§ 1**  
Geltungsbereich

Gemäß § 40 der Satzung regelt diese Finanzordnung die Haushaltswirtschaft und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften an den Hochschulen des Landes (ThürStudFVO). Die Verantwortung dafür liegt nach Maßgabe dieser Finanzordnung beim Studierendenrat. Die Finanzordnung ist für alle Organe der Studierendenschaft sowie für die Fachschaften bindend.

**B. Haushaltsverantwortliche und Kassenverantwortliche  
(Finanzverantwortliche)****§ 2**  
Gemeinsame Vorschriften

- (1) Der Studierendenrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine Haushaltsverantwortliche und eine Kassenverantwortliche sowie deren Stellvertreterinnen. Diese sollen dem Studierendenrat angehören. Zu den Stellvertreterinnen soll ein Mitglied des Vorstandes gehören. Die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr.
- (2) Bei der Amtsübernahme haben die nach Absatz 1 gewählten Personen die Kenntnisnahme dieser Finanzordnung und der ThürStudFVO aktenkundig zu machen.
- (3) Verletzt eine der Verantwortlichen ihre Verpflichtungen in erheblicher Weise oder besteht der begründete Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit, so entzieht der Vorstand ihr mit einstimmiger Entscheidung vorläufig die Amtsgeschäfte. Der Studierendenrat entscheidet in der nächsten Sitzung über die Abwahl.
- (4) Tritt eine der Verantwortlichen zurück oder wird sie abgewählt, ist umgehend eine neue Verantwortliche mit gleichem Aufgabenbereich zu wählen. Bis dahin übernimmt der Vorstand vorläufig ihre Aufgaben.
- (5) Jede Finanzverantwortliche ist dem Studierendenrat über ihren Aufgabenbereich rechen-schaftspflichtig. Sie erstattet darüber regelmäßig Bericht. Jede Finanzverantwortliche ist jedem Mitglied des Studierendenrates gegenüber zur Auskunft verpflichtet.
- (6) Bei Überweisungen von Girokonten sind Haushalts- und Kassenverantwortliche nur gemeinsam Verfügungsberechtigt.

**§ 3**  
Haushaltsverantwortliche

- (1) Die Haushaltsverantwortliche ist für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes und die Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich.
- (2) Entscheidungen in Haushaltsangelegenheiten dürfen durch den Studierendenrat nur unter Einbeziehung der Haushaltsverantwortlichen getroffen werden.
- (3) Hält die Haushaltsverantwortliche eine Finanzentscheidung eines Organs der Studierendenschaft für rechtswidrig, so hat sie Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Das Organ, gegen das sich der Einspruch richtet, hat die Angelegenheit erneut zu beraten. Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, entscheidet die Schiedskommission über die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.
- (4) Hält die Haushaltsverantwortliche eine Finanzentscheidung des Vorstandes, einer Referentin oder einer Mitarbeiterin für rechtswidrig, so hat sie Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Es ist unverzüglich eine Entscheidung des Studierendenrates herbeizuführen.

(5) Der Haushaltsverantwortlichen obliegt die Überwachung des Haushalts- und Finanzgebarens der Fachschaften. Sie hat insbesondere die in Abschnitt D dieser Finanzordnung genannten Voraussetzungen für die Auszahlung von Geldern zu überprüfen.

(6) Die Haushaltsverantwortliche ist berechtigt, jederzeit von den Finanzverantwortlichen der Fachschaften Rechenschaft zu verlangen und Unterlagen einzusehen. Kommen die Fachschaften dieser Pflicht nicht nach, so unterrichtet die Haushaltsverantwortliche hierüber den Studierendenrat.

#### § 4 Kassenverantwortliche

(1) Die Kassenverantwortliche ist für die Buchführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs verantwortlich.

(2) Die Kassenverantwortliche führt das Kassenbuch.

(3) Die Kassenverantwortliche prüft Kontoauszüge umgehend auf ihre Richtigkeit und bescheinigt die Prüfung durch Handzeichen auf dem Kontoauszug.

### **C. Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans**

#### § 5 Haushaltsplan

(1) Der Studierendenrat hat rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufzustellen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Studierendenrat beschließt den Haushaltsplan mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Rektorin prüft den beschlossenen Haushaltsplan auf seine Rechtmäßigkeit und genehmigt ihn. Sie kann den Haushaltsplan bei Beanstandungen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Vorlage zurückweisen und Änderungen verlangen. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Zurückweisung, verbunden mit einem Änderungsverlangen, so gilt der Haushaltsplan als genehmigt. Der genehmigte Haushaltsplan ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(4) Hat das Haushaltsjahr ohne genehmigten Haushaltsplan begonnen, so können auf der Grundlage des Haushaltsplanes des Vorjahres nur rechtlich begründete Verpflichtungen erfüllt sowie unabwiesbare Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im abgelaufenen Haushaltsplan veranschlagten Mittel getätigt werden.

(5) Der Haushaltsplan beinhaltet alle zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Einnahmen und Ausgaben sowie eine Übersicht über die Vermögensentwicklung der Studierendenschaft im Haushaltsjahr. Er ist entsprechend der Anlage 1 zu erstellen. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(6) Ausgabetitel im Haushaltsplan sind bis zur Höhe von 50 vom Hundert des jeweiligen Ansatzes gegenseitig deckungsfähig.

(7) Ausgaben, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, dürfen nur bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen geleistet werden.

(8) Bei Planänderungen nach Abs. 3 oder Nachträgen gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

#### § 6 Erhebung von Einnahmen und Bewirtschaftung von Ausgaben

(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Ausgaben sind nur aufgrund einer Festlegung im Haushaltsplan möglich. Sie dürfen nur zu dem im Haushaltsplan vorgesehenen Zweck und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirt-

schaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Ausgaben dürfen nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet werden. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Maßnahmen, welche die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Studierendenrat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat.

### § 7

#### Nachweis des Vermögens

(1) Der Bestand des Geldvermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen und der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres sind nachzuweisen. Der Nachweis kann mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.

(2) Der Bestand an Sachwerten ist in einem Verzeichnis nach Anlage 2 ab einem Anschaffungswert von 75 Euro zu Beginn des Haushaltsjahres, einschließlich der Zu- und Abgänge, nachzuweisen.

### § 8

#### Rücklagen

Die Studierendenschaft kann Rücklagen bilden. Die Summe der gebildeten Rücklagen darf zehn vom Hundert des jährlichen Beitragsaufkommens nicht überschreiten. Rücklagen sind verzinslich, ohne die Möglichkeit des Verlustes, nach Bedarf verfügbar und längstens für ein Jahr in Euro anzulegen.

### § 9

#### Kreditaufnahme, Eingehen von Gewährleistungen und sonstige Kreditsicherheiten

(1) Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

(2) Bürgschaften oder Verpflichtungen in Garantieverträgen oder ähnliche Verträge dürfen nicht übernommen werden.

## D. Fachschaften

### § 10

#### Haushalt der Fachschaften

(1) Die Fachschaften erhalten mindestens 35 vom Hundert der im Haushaltsplan veranschlagten Mitgliedsbeiträge der Studierendenschaft. Diese Gesamtsumme wird nach Semestern getrennt im Haushaltsplan als Ausgabe ausgewiesen.

(2) Der Anteil an dieser Summe für die einzelnen Fachschaften richtet sich nach der zahlenmäßigen Größe der Fachschaft. 70 vom Hundert der vorgesehenen Mittel werden proportional zu den Mitgliederzahlen verteilt. Die restlichen Mittel werden ebenfalls proportional zu den Mitgliederzahlen verteilt, jedoch werden hier maximal 200 Studierende pro Fachschaft berücksichtigt.

(3) Jeder Fachschaftsratsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine Haushaltsverantwortliche und eine Kassenverantwortliche; er kann Stellvertreterinnen für diese wählen. Alle Finanzverantwortlichen sollen dem Fachschaftsratsrat angehören. § 3 Abs. 2 und 3 gilt für die Haushaltsverantwortlichen entsprechend.

(4) Die Auszahlung des Geldes erfolgt auf Antrag der Fachschaftsvertreterinnen semesterweise durch die Kassenverantwortliche. Der Antrag muss zur Bewilligung einen Nachweis der Studierendenzahl durch die Universität, die Fachschaftsordnung, das Protokoll der letzten Wahl des Fachschaftsrates, das Protokoll der Wahl der Haushalts- und der Kassenverantwortlichen der Fachschaft sowie eine Rechnungslegung der Ausgaben des vergangenen Semesters enthalten. Diese Angaben sind durch die Haushaltsverantwortliche des Studierendenrates vor der Auszahlung zu überprüfen.

(5) Über die Verwendung der zugewiesenen Mittel bestimmt die Fachschaft im Rahmen der für die Organe der Studierendenschaft geltenden Vorschriften selbst. Für die vorschriftsmäßige Verwendung der Mittel für die Fachschaften sind die beiden Finanzverantwortlichen der Fachschaften verantwortlich.

(6) Für die Beantragung der Mittel für die Fachschaften nach Absatz 4 gelten die Stichtage 31. März und 30. September. Die an diesen Tagen den Fachschaften zuzurechnenden Studierendenden und die noch vorhandenen Mittel bilden die Basis für die Berechnung der Zuweisungen nach Abs. 1, 2 und 4. Eine Zuweisung von Mitteln aufgrund des Antrages erfolgt nur dann, wenn die festgestellten und die neu zuzuweisenden Mittel zusammen nicht mehr als das dreifache der nach Satz 2 berechneten Zuweisungssumme ergeben würden. In diesem Fall wird die Zuweisungssumme anteilig so gekürzt, dass diese Maximalsumme nicht überschritten wird. Im vorherigen Haushaltsjahr nicht verbrauchte Mittel werden in das Folgejahr übertragen. Nicht oder nicht rechtzeitig beantragte sowie aufgrund von Satz 3 nicht zuweisbare Mittel fließen zusätzlich zu der gemäß Abs. 8 eingestellten Summe dem gesonderten Haushaltstitel zu. Abs. 8 Satz 3 gilt dafür entsprechend.

(7) Bei Zusammenlegung und Teilung von Fachschaften werden deren finanziellen Mittel entsprechend der nachfolgend neuen Mitgliederzahlen neu verteilt. Bei Auflösung einer Fachschaft fällt deren Restbudget an den Haushalt der Studierendenschaft. Werden Fachschaften im Laufe eines Haushaltsjahres neu gegründet, so können ihnen für dieses Haushaltsjahr Gelder aus dem gesonderten Haushaltstitel nach Abs. 8 zugewiesen werden.

(8) Fünf vom Hundert der im Haushaltsplan veranschlagten Mitgliedsbeiträge der Studierendenschaft werden in einem gesonderten Haushaltstitel im Haushalt der Studierendenschaft eingestellt und können den Fachschaften auf ihren Antrag hin vom Studierendenrat bewilligt werden. Die Gesamtsumme wird nach Semestern getrennt im Haushaltsplan als Ausgabe ausgewiesen. Restmittel fließen jeweils nach Ablauf des Semesters in den Haushalt der Studierendenschaft zurück.

## § 11

### Konten der Fachschaften

(1) Die Gelder der Fachschaften werden auf Konten verwaltet, deren Inhaber die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist. Auf diese Konten haben die Zeichnungsberechtigten des Studierendenrates die Möglichkeit des Zugriffs. Sie machen von ihr jedoch nur in folgenden Fällen Gebrauch:

- wenn eine Fachschaft sich per Beschluss der Fachschaftsvollversammlung aufgelöst hat oder
- wenn eine Fachschaft zwei Semester keine Zahlung des auf die Fachschaft entfallenden Anteils am Semesterbeitrag beantragt hat und in dieser Zeit auch keine Fachschaftsvollversammlung durchgeführt wurde.

(2) Der Haushaltsverantwortlichen und der Kassenverantwortlichen einer Fachschaft wird nach Vorlage des Wahlprotokolls des Fachschaftsrates und des Protokolls ihrer Wahl als Finanzverantwortliche der Fachschaft durch den Vorstand des Studierendenrates eine auf die Amtszeit des Fachschaftsrates befristete Kontovollmacht erteilt. Verfügungsberechtigt sind die beiden Verantwortlichen gemeinschaftlich.

(3) Zeichnungsberechtigte im Sinne des Abs. 1 sind jeweils eine Vertreterin des Vorstandes und die Haushaltsverantwortliche des Studierendenrates.

(4) Die Haushaltsverantwortliche des Studierendenrates kann im Falle von § 3 Absatz 6 Satz 2 die Verfügungsberechtigung für die Finanzverantwortlichen der Fachschaft aussetzen; der Studierendenrat kann diese Entscheidung jederzeit aufheben.

## § 12

### Prüfung der Wirtschaftsführung der Fachschaften

Die Wirtschaftsführung der Fachschaften wird in unregelmäßigen Abständen von der Haushaltsverantwortlichen des Studierendenrates geprüft.

## E. Zahlungen und Buchführung

### § 13

#### Zahlungen, Umbuchungen

(1) Zahlungen werden schriftlich von der Haushaltsverantwortlichen auf einem diesbezüglichen Nachweis (Beleg) angeordnet. Ist eine Zahlung einem falschen Titel zugeordnet, so ist sie bei dem richtigen Titel nachzuweisen (Umbuchungsanordnung).

(2) Der Beleg hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Titels nach dem Haushaltsplan,
2. das Datum der Auszahlung,
3. die Empfangsberechtigte oder Zahlungspflichtige einschließlich der vollständigen Adresse,
4. bei bargeldloser Zahlung die Bankverbindung,
5. den Zahlungsgrund, soweit dieser nicht aus der Rechnung ersichtlich ist,
6. den Vermerk über die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nach Absatz 3 und
7. den Betrag.

Die Umbuchungsanordnung muss mindestens enthalten

1. den Vermerk "Umbuchungsanordnung",
2. den unrichtigen Titel und
3. die Angaben nach Satz 1 Nr. 1, 2, 6 und 7.

(3) Mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit wird insbesondere bescheinigt, dass

1. die Lieferung und Leistung erforderlich war und entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung ordnungsgemäß und vollständig ausgeführt worden ist,
2. die im Schriftstück und seinen Anlagen enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind,
3. Haushaltsmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen.

Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit wird bescheinigt, dass alle auf eine Berechnung sich gründenden Angaben in dem Schriftstück und seinen Anlagen richtig sind. Sie erstreckt sich auch auf die der Berechnung zugrunde liegenden Ansätze und die den Vorgang betreffenden Berechnungsunterlagen, die dem Schriftstück nicht beigelegt sind.

(4) Der Vermerk für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird durch eigenhändige Unterschrift unter die Feststellung "sachlich und rechnerisch richtig" geleistet. Ist der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag nicht zweifelsfrei ersichtlich oder hat er sich aufgrund einer Berechnung geändert, lautet die Feststellung "sachlich und rechnerisch richtig in Höhe von ...".

(5) Der Zahlungsverkehr soll bargeldlos über Girokonten erfolgen.

(6) Für eilbedürftige Angelegenheiten kann eine Bargeldkasse eingerichtet werden. Die Bargeldkasse ist wöchentlich abzurechnen. Über jede Bareinzahlung hat die Kassenverantwortliche eine Quittung zu erteilen, jede Barauszahlung hat die Empfängerin der Zahlung zu quittieren. Hierfür sind fortlaufende Quittungsblöcke zu verwenden, wovon die jeweiligen Durchschriften der Quittungen in den Blöcken verbleiben. Der Umfang der Bargeldmittel in der Bargeldkasse soll den Betrag von 300 Euro nicht übersteigen. Bei Fachschaften dürfen sie den Umfang von 100 Euro nicht übersteigen.

(7) Bargeld, Geldkarten, Scheckhefte, Quittungsblöcke, Überweisungsvordrucke, Kontoauszüge sowie Nachweise über Geldanlagen hat die Kassenverantwortliche unter Verschluss zu halten.

### § 14

#### Buchführung, Belegpflicht

(1) Über alle Zahlungen ist in zeitlicher Folge Buch zu führen (Kassenbuch). Der Nachweis der Zahlungen nach Titeln ist im Kassenbuch durch Bilden von Monatssummen je Titel zu führen.

(2) Alle Zahlungen sind nach Haushaltsjahren getrennt und für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

§ 15

Kassenbuch, Monatsabschlüsse

(1) In das Kassenbuch sind alle Zahlungen, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, täglich mit mindestens folgenden Angaben einzutragen:

1. die laufende Nummer,
2. der Tag der Eintragung,
3. ein Hinweis, der die Verbindung mit dem Beleg herstellt,
4. der Titel,
5. der Betrag und
6. die Art der Zahlung (bargeldlos, Scheck, bar).

(2) Unrichtige Eintragungen sind zu streichen und unter einer neuen laufenden Nummer zu berichtigen.

(3) Jede Kassenverantwortliche führt ihr Kassenbuch. Sie stellt monatlich anhand des Kassenbuches die Summe der Einnahmen und Ausgaben fest. Der Kassen-Sollbestand wird monatlich mit dem Kassen-Istbestand, der sich aus den Guthaben der Girokonten und dem Bargeldbestand der Bargeldkasse sowie unter Berücksichtigung der Rücklagen ergibt, abgestimmt. Unstimmigkeiten sind umgehend aufzuklären; dem Studierendenrat ist darüber ein Sachstandsbericht vorzulegen. Bei Fachschaften ist ein solcher Sachstandsbericht auch dem Fachschaftsrat vorzulegen.

§ 16

Girokonten

(1) Bei Barauszahlungen und Überweisungen von Girokonten sind Haushalts- und Kassenverantwortliche nur gemeinsam Verfügungsberechtigt.

(2) Vorübergehend nicht benötigte Guthaben sind verzinslich, ohne die Möglichkeit des Verlustes, nach Bedarf verfügbar und längstens für ein Jahr in Euro anzulegen.

**F. Finanzentscheidungen**

§ 17

Finanzanträge

(1) Eine finanzielle Beteiligung der Studierendenschaft an Geschäften, Aktionen oder Veranstaltungen Dritter ist nur dann zulässig, wenn die Studierendenschaft an den Aktivitäten Dritter ein erhebliches, durch ihre Aufgabenstellung (insbesondere nach § 2 der Satzung) begründbares Interesse hat, das ohne die Beteiligung der Studierendenschaft nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

(2) Es ist durch die Antragstellerinnen stets die mögliche Unterstützung durch andere Geldgeberinnen und eine vertretbare Eigenbeteiligung von Veranstalterinnen und Teilnehmerinnen zu prüfen. Es ist auf Ausgewogenheit zwischen Mitteleinsatz bzw. Kosten und Zweck bzw. Nutzen (Zahl der profitierenden/teilnehmenden Studierenden) zu achten.

(3) Die Höhe der Unterstützung durch die Studierendenschaft für einen Antrag externer Projekte darf 1000 Euro nicht übersteigen. Eine pauschale Förderung von allen Vorhaben einer Eigeninitiative ist ausgeschlossen.

(4) Die Unterstützung von Konzerten, Diskos, Partys und ähnlichen kulturellen Veranstaltungen ist nicht für Getränke und Speisen gestattet und soll 500 Euro nicht übersteigen.

(5) Finanzanträge sind grundsätzlich vor der Durchführung des zu fördernden Projektes unter Verwendung eines Formblattes zu stellen.

(6) Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit. Wird der Rechenschaftspflicht nicht nachgekommen oder werden nachträglich Unregelmäßigkeiten festgestellt, werden bereits bewilligte Mittel nicht ausgezahlt oder bereits gezahlte Mittel zurückgefordert.

(7) Die Auszahlung des Betrages erfolgt nur nach Vorlage einer vollständigen Abrechnung und der Originalbelege über die vom Studierendenrat bewilligten Ausgaben. Diese sollen in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der geförderten Veranstaltung bzw. dem geförderten Projekt eingereicht werden. Auszahlungen können nur in Höhe belegter Ausgaben geleistet werden. Unterstützung Dritter muss sich die Antragstellerin vorrangig anrechnen lassen.

(8) Die Antragstellerin hat grundsätzlich in Vorkasse zu treten; Ausnahmen bedürfen des ausdrücklichen Beschlusses des Studierendenrates.

(9) Der Studierendenrat oder die Fachschaft kann auch weniger als die beantragte Summe bewilligen oder Auflagen erlassen. Deren Missachtung zieht in der Regel die Streichung oder Rückforderung der Mittel nach sich. Eine Standardauflage ist, dass die Studierendenschaft im Rahmen der Möglichkeiten mit Logo und Namenszug auf allen Projektdokumenten und Werbematerialien genannt wird.

(10) Exkursionsanträge gelten als Finanzanträge, sofern sie nicht als Reisekosten abgerechnet werden.

## § 18

### Entscheidungsbefugnisse

(1) Der Studierendenrat beschließt grundsätzlich über Finanzanträge. Fachschaftsräte können Finanzanträge mit besonderem und unmittelbarem Bezug zur Fachschaft bewilligen. In diesem Fall informieren sie hierüber unverzüglich die Haushaltsverantwortliche des Studierendenrates.

(2) Nach Anhörung der zuständigen Referentin kann der Vorstand des Studierendenrates in eigener Verantwortung über die Verwendung von Mitteln für Projekte, die in der Durchführung des Studierendenrates liegen, entsprechend dem Haushaltsplan bis zu einer Höhe von 500 Euro, für externe Projektanträge bis zu einer Höhe von 250 Euro, entscheiden.

(3) Die Referentinnen sowie die Chefredakteurinnen von Akrützel und Campusradio können in eigener Verantwortung über die Verwendung von Mitteln bis zu 150 Euro aus den entsprechenden Haushaltstiteln entscheiden.

(4) Die Geschäftsleitung kann über Ausgaben für Büromaterial aus dem entsprechenden Haushaltstitel selbständig entscheiden.

## § 19

### Aushilfsarbeiten

Studierenden, die Aushilfsarbeiten für die studentische Selbstverwaltung erbringen, kann eine Entlohnung maximal in Höhe des Satzes für studentische Aushilfskräfte an der Universität gewährt werden. Die Entscheidung trifft der Studierendenrat.

## § 20

### Aufwandsentschädigungen

(1) Den Mitgliedern des Vorstandes, ausgewählten Referentinnen sowie der Technikbeauftragten und der Webmistress kann seitens des Studierendenrates eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(2) Das Nähere sowie die Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigung regelt ein Beschluss des Studierendenrates sowie eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit der Aufwandsentschädigungsberechtigten.

## § 21

### Honorar- und Arbeitsverträge

Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist, kann der Studierendenrat Honorar- und Arbeitsverträge abschließen. In diesen werden die konkreten Rechte und Pflichten genau bestimmt. Der Vorstand des Studierendenrates schreibt eine frei werdende Stelle aus und schlägt dem Gremium eine in der Regel mindestens zwei Kandidatinnen umfassende, gereichte

Liste vor, aus der das Gremium die Anzustellende auswählt. Abmahnungen, die unbefristete Verlängerung des Arbeitsvertrages und die Entlassung werden vom Studierendenrat auf Vorschlag des Vorstandes des Studierendenrates beschlossen.

#### § 22 Aufwendungsersatz

Jedes Mitglied des Studierendenrates und seiner Referate hat Anspruch auf Ersatz von finanziellen Aufwendungen, die es im Rahmen des Haushaltsplanes und der Beschlüsse der zuständigen Gremien des Studierendenrates gemacht hat.

#### § 23 Reisekosten

- (1) Reisekosten können aus Mitteln der Studierendenschaft erstattet werden, wenn ein nachweisbarer Nutzen für die Studierendenschaft aus den Reisen erwächst.
- (2) Sie können nur bewilligt werden, wenn
  - der Vorstand bzw. die betreffende Referentin und die Haushaltsverantwortliche des Studierendenrates vor der Reise einvernehmlich zustimmen,
  - der Studierendenrat dies beschließt oder
  - der Fachschaftsrat dies für eine Reise eines Mitglieds der Fachschaft beschlossen hat.
- (3) Reisekosten müssen binnen zwei Wochen nach Beendigung der Reise abgerechnet werden. Dabei sind die Belege für Fahrtkosten, Übernachtung, Tagungsgebühren, Verpflegungskosten etc. (soweit entstanden) vorzulegen.
- (4) Bei Reisen werden grundsätzlich nur die Fahrkosten in Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet.
- (5) Bei Fahrten mit dem privaten PKW werden Wegstreckenentschädigungen in Höhe von 0,13 Euro je gefahrenem Kilometer maximal bis zur Höhe der Fahrtkosten nach Abs. 4 sowie Mitnahmeentschädigungen in Höhe von 0,02 Euro je Kilometer und Person erstattet.
- (6) Für Übernachtungskosten wird, soweit die Kosten belegt werden, maximal 20 Euro je Nacht gezahlt. Endet die Reise vor 24 Uhr eines Tages, so kann für diesen kein Übernachtungsgeld bezahlt werden.

### **G. Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung**

#### § 24 Rechnungslegung

- (1) Das Rechnungsergebnis ist in dem Jahresabschluss durch die Haushaltsverantwortliche des Studierendenrates innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Haushaltsjahres darzustellen und dem Studierendenrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Haushaltsübersicht zum Jahresabschluss (Anlage 4) sind entsprechend der Ordnung des Haushaltsplanes nach Einnahmen und Ausgaben getrennt anzugeben:
  1. das Ist-Ergebnis,
  2. die veranschlagten Haushaltsansätze,
  3. der sich aus einem Vergleich der Nr. 1 und Nr. 2 ergebende Mehr- oder Minderbetrag,
  4. die überplanmäßigen Einnahmen,
  5. die Mehrausgaben durch Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit, ihre Begründung sowie ihre Deckungsquelle und
  6. die sich aus den Nummern 1 bis 5 jeweils ergebenden Summen.

Der Differenz aus Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben ist der Kassenbestand zum Ende des Haushaltsjahres gegenüber zu stellen. Ein sich ergebender Haushaltsfehlbetrag oder Haushaltsüberschuss ist auszuweisen. Ein bestehender Haushaltsfehlbetrag ist im laufenden Haus-

haltsjahr durch Auflösung von Rücklagen auszugleichen; ein bestehender Haushaltsüberschuss ist im laufenden Haushaltsjahr grundsätzlich den Rücklagen zuzuführen.

(3) Der Vermögensnachweis ist entsprechend der Anlage 4 Bestandteil des Jahresabschlusses. Die zu führenden Bestandsnachweise für das Sachvermögen sind als Anlage dem Jahresabschluss beizufügen.

(4) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode des Studierendenrates ist für das laufende Haushaltsjahr von der Haushaltsverantwortlichen unter Berücksichtigung des Ergebnisses der letzten Kassenprüfung eine Zwischenabrechnung zu erstellen, die vom Studierendenrat zu beschließen ist. Dies gilt für Fachschaften entsprechend.

#### § 25 Rechnungsprüfung

(1) Der Jahresabschluss wird durch die Hochschulverwaltung geprüft.

(2) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist vom Studierendenrat unverzüglich durch Aushang hochschulöffentlich bekannt zu machen.

#### § 26 Entlastung

(1) Die Entlastung der Haushaltsverantwortlichen des Studierendenrates erteilt dieser unter Berücksichtigung des Berichts der Hochschulverwaltung über die Rechnungsprüfung für das in Frage stehende Jahr und der Stellungnahme des Haushaltsverantwortlichen. Die Entlastung der Haushaltsverantwortlichen der Fachschaften erfolgt nach Prüfung durch die Haushaltsverantwortliche der Studierendenschaft.

(2) Der Beschluss des Studierendenrates bedarf der Genehmigung durch die Rektorin. Der Beschluss ist mit dem Jahresabschluss sowie dem Bericht der Hochschulverwaltung und der Stellungnahme der Haushaltsverantwortlichen der Rektorin unverzüglich vorzulegen.

#### § 27 Aufbewahrungsfristen

Haushaltspläne, Bücher und Belege sind sicher und geordnet sechs Jahre nach Genehmigung der Entlastung aufzubewahren. Die Fachschaften übergeben ihre Unterlagen nach Ablauf ihres Rechnungslegungsverfahrens an den Studierendenrat zur Aufbewahrung.

### H. Schlussbestimmungen

#### § 28 Gleichstellungsbestimmung

Weibliche Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Finanzordnung gelten jeweils in männlicher Form entsprechend.

#### § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzordnung vom 9. Juli 2003 und die Exkursionsrichtlinie außer Kraft.

Jena, 14.07.2005

Sandra Schau  
Vorstandsmitglied

Luise Schönemann  
Vorstandsmitglied

Jonas Urbach  
Vorstandsmitglied

**Betriebs- und Benutzungsordnung für das Datennetz der  
Friedrich-Schiller-Universität Jena  
vom 26. September 2005**

## **Vorbemerkungen**

Gem. § 5 Abs. 1 i.V. mit § 79 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. 229) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena nachfolgende Betriebs- und Benutzungsordnung.

## **1. Gegenstand**

Die vorliegende Ordnung regelt den Zugang zum und den Betrieb des Datennetzes (DN) der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU Jena) mit Ausnahme des Medizin-Bereiches und stellt Grundregeln für den Betrieb und die Nutzung der daran angeschlossenen Endgeräte auf.

Die Ordnung soll die möglichst störungsfreie und sichere Nutzung der Kommunikations- und Informationsverarbeitungsinfrastruktur der FSU Jena gewährleisten. Sie orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der FSU Jena sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit.

## **2. Begriffe, Zuständigkeiten**

Im Folgenden werden neben den Zuständigkeiten der in den Betrieb des DN einbezogenen Personen und Einrichtungen die für diese Ordnung spezifischen Begriffe und Funktionsbezeichnungen definiert.

Auf dem Gebiet der Informationstechnik gebräuchlichen Begriffe, die im Weiteren verwendet werden, werden in der Anlage Fachbegriffserläuterungen erklärt.

(1) Das DN ist eine zentral betriebene Infrastruktureinrichtung. Es dient der Datenkommunikation innerhalb der FSU Jena und besitzt Verbindungen zu Datennetzen anderer Betreiber außerhalb der Einrichtung. Mit dem Netz des Medizin-Bereiches und dem Fernmeldenetz der FSU Jena gibt es Verbindungen und gemeinsam genutzte Netz-Teile.

(2) Das DN wird gebildet:

- aus den dienststoffenen Gebäudeverkabelungen (Verbindung Endgerät – Datenverteiler),
- den Datenverteilern in den Gebäuden mit den darin befindlichen aktiven Netzkomponenten (Router, Switches, sonstige Datenverbindungs-/-vermittlungseinrichtungen),
- den Wireless-LAN-Accesspoints,
- dem Lichtwellenleiterbackbone (LWL - Backbone) sowie
- den zentralen Rechnern und Geräten
  - für das Netzmanagement,
  - zur Verbindung des DN mit externen Netzen,
  - zur Realisierung von netznahen Services,
  - zur Gewährleistung der Netzsicherheit
  - und anderer für den Netzbetrieb notwendigen Aufgaben.

(3) Betreiber des DN ist das Universitätsrechenzentrum (URZ), dieses ist Betriebseinheit i. S. von § 89 ThürHG.

(4) Die Personen, die aufgrund einer Nutzererlaubnis zur Nutzung der an das DN angeschlossenen Endgeräte (Rechnerarbeitsplätze, Server und sonstige Geräte) berechtigt sind, werden im Weiteren als „Nutzer“ bezeichnet.

(5) Für den Betrieb der an das DN angeschlossenen Endgeräte sind durch die Leiter der für die Geräte zuständigen Struktureinheiten der FSU Jena (Fakultäten, Institute, Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek, Universitätsverwaltung und andere Struktureinheiten der FSU Jena) Verantwortliche zu benennen, die im Weiteren als „Endgeräteverantwortliche“ bezeichnet werden.

Die Endgeräteverantwortlichen sind insbesondere zuständig für die Hard-/Softwarekonfiguration der Geräte, für die Erteilung bzw. Überprüfung der Nutzungserlaubnisse und für die Einrichtung der Nutzer (Nutzeraccounts, Maßnahmen zur Nutzerauthentisierung).

(6) Für die nötige Zusammenarbeit der Struktureinheiten mit dem URZ hinsichtlich des Anschlusses und Betriebs von Endgeräten am DN benennen die Leiter der Struktureinheiten sogenannte „Anschlussverantwortliche“.

(7) Für die Fakultäten, die Verwaltung und die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) benennen die Dekane, der Kanzler und der Bibliotheksdirektor „Informationsverarbeitungs-Verantwortliche“ (IV-Verantwortliche). Diese sind für generelle Vorgaben zur Struktur und zum Betrieb der Endgeräte an den jeweiligen Einrichtungen zuständig, arbeiten mit dem URZ bezüglich übergreifender technischer und organisatorischer Fragen des Betriebs der Endgeräte-Technik und des DN zusammen und beraten ihre Leiter in allen Fragen der Informationsverarbeitung.

(8) Anschlussverantwortliche und Endgeräteverantwortliche sollen durch die jeweiligen Leiter in Abstimmung mit dem IV-Verantwortlichen aus dem Kreis der fest- oder längerfristig angestellten Mitarbeiter benannt werden.

(9) Als „IV–Service“ wird die über das Netz nutzbare Leistung eines Programmsystems auf einem dafür eingerichteten Computer (Server) verstanden.

„Access Provider“ ist der Betreiber eines IV-Services, der nicht für die Inhalte der über den Service angebotenen Informationen verantwortlich ist.

„Content Provider“ ist der für die Inhalte eines IV–Services Verantwortliche.

(10) Durch die IV-Verantwortlichen, Anschlussverantwortlichen und Endgeräteverantwortlichen können im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf der Grundlage dieser Ordnung spezielle Regelungen zum Betrieb und zur Nutzung der Endgeräte getroffen werden. Diese können für ihren Verantwortungsbereich insbesondere weitere Einschränkungen des Nutzungszwecks und –umfanges vorsehen.

### 3. Allgemeine Regelungen

(1) Das DN dient der Unterstützung der FSU bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gem. § 4 ThürHG. Es darf ausschließlich für nicht kommerzielle Zwecke genutzt werden.

(2) Auf der Grundlage von Vorgaben der Universitätsleitung entwickelt das URZ die technischen Konzepte für den Ausbau und die Anpassung des DN an die Erfordernisse, die sich aus der Zweckbestimmung des Punktes 3.1. und dem technischen Fortschritt ergeben. Nutzerforderungen zum technischen Ausbau und zum Betrieb des DN sind grundsätzlich an das URZ zu richten. In der Regel geschieht dies über die IV-Verantwortlichen. Das URZ prüft die Vorschläge hinsichtlich der Notwendigkeit. Ist diese gegeben, erarbeitet es Realisierungskonzepte und setzt diese im Rahmen der Mittelverfügbarkeit um.

(3) Die Datenkommunikation erfolgt nach Standards bzw. Defacto-Standards. Das URZ entscheidet unter Berücksichtigung der Nutzerforderungen über die Zulassung entsprechender Datenübertragungsprotokolle. Vom URZ werden die zugelassenen Protokolle nebst einzuhaltenden Nutzungsregeln publiziert.

Die Zulassung von Übertragungsprotokollen kann aus wichtigem Grund abgelehnt werden, insbesondere wenn

- Störungen des Netzbetriebes oder Sicherheitsprobleme zu befürchten sind,
- unangemessen hohe Netzbelastungen oder Betriebsaufwendungen entstehen würden,
- der Bedarf für Zwecke gem. Pkt. 3. (1) nicht hinreichend nachgewiesen wird.

(4) Das URZ strukturiert und verwaltet die Netzadress- und Endgerätenamenräume der FSU Jena.

(5) Die in den Endgeräten verwendeten Netzadapter (Komponenten, die den Anschluss an das Netz ermöglichen) müssen den vom Netzbetreiber vorgegebenen Standards entsprechen.

(6) Eingriffe, Bedienhandlungen und technische Veränderungen an allen aktiven Netzkomponenten des DN dürfen nur vom URZ vorgenommen werden.

(7) Der Zugang zu den Datenverteilern ist auf das URZ und das Dezernat 3 (Betriebstechnische Dienste/Bauwesen) beschränkt.

(8) Das URZ und der Bereich Fernmeldetechnik des Dezernates 3 (Betriebstechnische Dienste/Bauwesen) arbeiten kooperativ

- bei der gemeinsamen Nutzung der passiven Netzkomponenten sowie
- bei der Schaffung integrierter Daten-/Telekommunikationslösungen.

Die Leiter des URZ und des Dezernates 3 (Betriebstechnische Dienste/Bauwesen) haben diesbezüglich verbindliche Absprachen zu treffen, die einen störungsfreien Betrieb sichern.

#### **4. Aufgaben und Befugnisse des URZ**

(1) Dem URZ obliegt die Gewährleistung eines störungsfreien Betriebes. Planmäßige Unterbrechungen des Netzbetriebes zum Zwecke der Wartung und des Netzum- und -ausbaus sind den Anschlussverantwortlichen rechtzeitig anzuzeigen und auf ein Minimum, zeitlich möglichst auf vom URZ zu publizierende Wartungsfenster, zu beschränken.

Über nicht sofort zu behebende Störungen sind die betroffenen Anschlussverantwortlichen zu informieren. Bei Häufung von Störungen entscheidet das URZ über die Bearbeitungsreihenfolge nach der Anzahl der betroffenen Nutzer oder, falls nicht relevant, nach der Reihenfolge des Eingangs der Störungsmeldungen.

(2) Das URZ ist verpflichtet, sich ständig einen Überblick über den Netzzustand und die Belastung der einzelnen Teile zu verschaffen. Die erforderliche Anpassung von Netzkonfiguration und Hardware sind im Rahmen der Vorgaben gem. Pkt. 3. (2) zu veranlassen, die nötigen Haushaltsmittel dafür sind zu planen und entsprechende Anträge vorzubereiten.

(3) In die Planung, Kontrolle und Abnahme aller Baumaßnahmen, die DN-Teile beinhalten, ist das URZ rechtzeitig einzubeziehen. Das URZ kann die Integration von neuen Teilnetzen in das DN verweigern, solange diese nicht den Forderungen des URZ entsprechen.

(4) Struktur und Komponenten des DN sind durch das URZ hinreichend zu dokumentieren.

(5) Das URZ berät die Anschlussverantwortlichen, Endgeräteverantwortlichen und Nutzer in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit bei der Nutzung von Datennetzen. In Zusammenarbeit mit den IV-Verantwortlichen erarbeitet das URZ ein Sicherheitskonzept für den Betrieb des DN, realisiert es und passt es an die aktuellen Sicherheitsbedürfnisse an. Dieses Sicherheitskonzept ist für alle Nutzer des DN bindend.

#### **5. Aufgaben, Rechte und Pflichten der IV-Verantwortlichen, Anschlussverantwortlichen und Endgeräteverantwortlichen**

(1) Vor dem Anschluss/der Umsetzung von Endgeräten an das/am DN oder der Änderung von netzrelevanten Parametern der Endgeräte ist dies dem URZ durch den zuständigen Anschlussverantwortlichen zu melden. Die Meldung hat in Inhalt und Form entsprechend den Vorgaben des URZ zu erfolgen.

(2) Mit der Bestätigung der Anmeldung erhält der Anschlussverantwortliche die für die Netzkonfiguration des Endgerätes nötigen Daten (Adressen, Namen, sonstige netzrelevante Parameter). Er ist verpflichtet, diese dem Endgeräteverantwortlichen für die Konfiguration des Endgerätes zu übergeben. Endgeräteverantwortliche sind verpflichtet, die Geräte nach diesen vom URZ vorgegebenen Daten zu konfigurieren.

(3) Bei Störungen des DN haben die zuständigen Anschlussverantwortlichen und Endgeräteverantwortlichen mit dem URZ zusammenzuarbeiten, um Fehler zu lokalisieren. Wird vom URZ festgestellt, dass ein Gerät Störungen im DN verursacht, haben die zuständigen Anschlussverantwortlichen oder Endgeräteverantwortlichen dieses so lange vom DN zu nehmen oder abzuschalten, bis zusammen mit dem URZ Lösungen für einen störungsfreien Betrieb gefunden werden.

(4) Der Anschlussverantwortliche ist verpflichtet, relevante Informationen des URZ über voraussichtliche oder existierende Störungen des DN an Endgeräteverantwortliche und Nutzer weiterzugeben.

(5) Die Endgeräteverantwortlichen sind zuständig für die Erteilung bzw. Überprüfung der Nutzererlaubnis der Nutzer.

(6) Der Zugang zu den an das DN angeschlossenen Endgeräten ist, soweit möglich, durch den jeweiligen Endgeräteverantwortlichen über die Einrichtung nutzerspezifischer Accounts und Nutzerauthentisierungen abzusichern. Sind nutzerspezifische Accounts und Nutzerauthentisierungen nicht eingerichtet, so ist der zuständige Endgeräteverantwortliche für alle Aktionen, die von einem an das DN angeschlossenen Endgerät ausgelöst werden, verantwortlich.

(7) Die Nutzer der an das DN angeschlossenen Geräte sind vom Endgeräteverantwortlichen zu veranlassen, diese so zu nutzen, dass andere Nutzer nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

(8) Der Endgeräteverantwortliche hat, unbeschadet der primären Verantwortung jedes einzelnen Nutzers für den Datenschutz und die Datensicherheit, das Sicherheitskonzept für den Betrieb des DN in seinem Zuständigkeitsbereich umzusetzen.

(9) Die Endgeräteverantwortlichen sind zuständig für die Belehrung der Nutzer über diese Ordnung und weitergehende Festlegungen im Sinne von Pkt. 2. (10) sowie für die Einhaltung der festgelegten Modalitäten für die Fremdnutzer.

## 6. Nutzungserlaubnis, Rechte und Pflichten der Nutzer

(1) Die Benutzung der an das DN angeschlossenen Endgeräte bedarf der Nutzungserlaubnis. Diese gilt als erteilt für

- Universitätsmitglieder, d.h. für Mitarbeiter für die Dauer ihres Arbeits- oder Dienstverhältnisses und für Studenten für die Dauer ihrer Immatrikulation,
- Universitätsangehörige,
- zugelassene Entleiher gem. § 3 der Benutzungsordnung der ThULB.

Die Nutzungserlaubnis kann anderen Nutzern (Fremdnutzern) im Benehmen mit dem URZ erteilt werden, wenn die Aufgaben der FSU Jena dies erfordern, die Nutzung keinen kommerziellen Charakter hat und die Verträge der FSU Jena mit den Providern externer IV-Services und des Internet-Zuganges dies zulassen. Auskunft zu Letzterem erteilt das URZ.

Für die Erteilung der Nutzungserlaubnis für Fremdnutzer und die Überprüfung der Nutzungserlaubnis für die übrigen Nutzer sind die Endgeräteverantwortlichen zuständig.

(2) Der Nutzer ist für die Sicherheit seiner Daten und die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes verantwortlich.

(3) Sind nutzerspezifische Accounts und Nutzerauthentisierungen eingerichtet, so ist der jeweilige Nutzer für die Aktionen, die unter seinem Account ausgelöst werden, verantwortlich. Der Nutzer haftet insoweit für alle von ihm verursachten Schäden. Dementsprechend hat er Sorge für die Geheimhaltung der für die Authentisierung zu verwendenden Daten und/oder Mittel (z. B. Passwörter, Smart Cards) zu tragen.

(4) Die Nutzer sind darüber hinaus verpflichtet

- die Vorschriften der vorliegenden Ordnung einzuhalten, insbesondere alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Datenkommunikationsbetrieb beeinträchtigen kann,
- alle zutreffenden sonstigen Gesetze und Vorschriften einzuhalten, hingewiesen wird insbesondere auf die strafrechtlichen Vorschriften, auf die Vorschriften des Urheber- und Wettbewerbsrechtes und
- Netzstörungen unverzüglich dem Anschlussverantwortlichen, sonstige Endgeräteprobleme dem Endgeräteverantwortlichen zu melden.

(5) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die vorliegende Betriebs- und Benutzungsordnung kann durch den zuständigen Endgeräteverantwortlichen bzw. den Leiter

der Einrichtung ein dauernder oder zeitweiliger Ausschluss des Nutzers von der Nutzung erfolgen. Als schwerwiegende Verstöße gegen diese Ordnung gelten insbesondere:

- die Arbeit unter fremden Accounts,
- Weitergabe von Authentisierungsdaten oder –mitteln,
- der Versuch des unberechtigten Zugangs zu Rechnerarbeitsplätzen, Servern und sonstigen Geräten sowie zu fremden geschützten Datenbeständen,
- die widerrechtliche Installation und Konfiguration lizenzpflichtiger Software
- der schwerwiegende Verdacht strafbarer Handlungen sowie sonstigen rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers, das Nachteile für die FSU Jena befürchten lässt

(6) Der Rektor der FSU Jena kann im Einzelfall weitere Beschränkungen der Nutzungserlaubnis bzw. des Zuganges zum DN vornehmen, die nicht bereits in dieser Ordnung geregelt sind. Davon unberührt hat das URZ das Recht, vorläufig alles Erforderliche unmittelbar zu veranlassen, zu verlangen oder durchzuführen, um eine im Einzelfall erkennbare Gefährdung der Interessen der FSU Jena oder ihrer Mitglieder abzuwehren.

## **7. Betrieb von IV-Services**

(1) Der Betrieb von IV-Services bedarf keiner gesonderten Zulassung, jedoch einer Abstimmung mit dem zuständigen IV-Verantwortlichen. Ansonsten wird vom Betreiber eines IV - Services die Sachkompetenz erwartet, die der Betrieb verlangt, d. h., dass Auswirkungen auf das DN und externe Netze und relevante rechtliche Probleme überblickt werden, Sicherheitsproblemen durch geeignete Maßnahmen vorgebeugt wird und notwendige Abstimmungen mit den Nutzern der IV-Services sowie mit den Betreibern anderer IV-Services durchgeführt werden. Insbesondere ist der Betrieb von IV-Services, die zentral vorgehalten werden oder deren zentrale Vorhaltung technisch und organisatorisch geboten wäre, mit dem URZ abzustimmen.

(2) IV-Services dürfen nur dem Zweck dienen, die Aufgaben der FSU Jena direkt oder indirekt zu unterstützen. Der Betrieb von Servern mit kommerziellen Zielstellungen oder für kommerzielle Auftraggeber ist nicht erlaubt.

(3) Access- und Content Provider haben zu sichern, dass der FSU Jena aus dem Betrieb keine Nachteile, insbesondere keine zivil- oder strafrechtlichen Konsequenzen entstehen und Rechte Dritter nicht verletzt werden. Werden Informationsservices angeboten, so liegt die Hauptverantwortung beim Content Provider.

(4) Wird der Anschlussverantwortliche oder ein Access- oder Content Provider auf Tatsachen hingewiesen, die vorstehende Forderungen in Frage stellen, so ist durch diesen die Einstellung des entsprechenden IV-Services bis zur Klärung des Sachverhaltes vorzunehmen bzw. zu veranlassen oder durch den Content Provider die entsprechende Information für den öffentlichen Zugang zu sperren.

(5) Der Betrieb von bestimmten IV-Services kann durch die gem. Pkt. 6.6. zuständigen Universitätsorgane untersagt werden.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Jena, 26.09.2005

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Satzung  
der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
vom 26. Oktober 2005**

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf der Grundlage von § 73 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) durch Beschluss vom 26. Oktober 2005 die folgende Satzung. Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Satzung am 8. November 2005 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

A. Allgemeines

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Studierendenschaft in Urabstimmung

B. Organe

- § 5 Organe
- § 6 Einberufung und Aufgaben der Studierendenvollversammlung
- § 7 Grundsätze
- § 8 Aufgaben des Studierendenrates
- § 9 Wahl des Studierendenrates
- § 10 Amtszeit
- § 11 Rechenschaftspflicht des Studierendenrates
- § 12 Mitglieder des Studierendenrates
- § 13 Zusammensetzung
- § 14 Grundsätze der Wahl
- § 15 Wahlrecht
- § 16 Wahlorgane und Wahldurchführung
- § 17 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 18 Wahlprüfung
- § 19 Konstituierende Sitzung
- § 20 Öffentlichkeit des Studierendenrates
- § 21 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 22 Geschäftsordnung
- § 23 Einberufung
- § 24 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
- § 25 Referate
- § 26 Arbeitskreise
- § 27 Auflösung des Studierendenrates
- § 28 Vorstand
- § 29 Geschäftsleitung
- § 30 Schiedskommission
- § 31 Mitglieder der Schiedskommission
- § 32 Arbeitsweise der Kommission
- § 33 Beschwerden
- § 34 Verfahren
- § 35 Entscheidung

C. Fachschaften

- § 36 Aufgaben und Bildung von Fachschaften
- § 37 Mitgliedschaft
- § 38 Zusammenlegung, Teilung und Auflösung
- § 39 Fachschaftsorgane und Wahlen

**D. Haushalt und Finanzen**

- § 40 Allgemeines
- § 41 Beiträge
- § 42 Finanzordnung
- § 43 Haushaltsjahr
- § 44 Haushaltsplan
- § 45 Haushaltsverantwortliche oder Haushaltsverantwortlicher
- § 46 Verfahren
- § 47 Rechnungslegung

**E. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 48 Amtierende Organe
- § 49 Übergangsbestimmungen
- § 50 Satzungsänderungen
- § 51 Außerkrafttreten
- § 52 Inkrafttreten

**Präambel**

Diese Satzung ist der grundsätzliche und bindende Rahmen für die Selbstverwaltung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Sie nimmt wesentliche Impulse der Demokratiebewegung vom Herbst 1989 auf und gestaltet sie aus. Dazu gehört insbesondere der von den Studierenden der Friedrich-Schiller-Universität geschaffene Studierendenrat als eigenständige Möglichkeit einer politisch unabhängigen Studierendenvertretung. Die Satzung möchte der damit verbundenen sachlichen Arbeit im Sinne der Studierenden Raum geben. Die Organe der Studierendenschaft dienen nicht der Durchsetzung eines politischen Programms. Die Studierenden sind aufgefordert, für ihre Belange einzutreten und für die Durchsetzung der Demokratie an der Friedrich-Schiller-Universität und ihrer Studierendenschaft zu sorgen.

**A. Allgemeines**

§ 1  
Begriffsbestimmung

- (1) Die Studierendenschaft wird von allen an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikulierten Studierenden gebildet.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Friedrich-Schiller-Universität.
- (3) Sie gliedert sich in Fachschaften.
- (4) Die Studierendenschaft erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen.

§ 2  
Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft vertritt alle studentischen Mitglieder der Friedrich-Schiller-Universität.
- (2) Die Studierendenschaft erfüllt folgende Aufgaben:
  1. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange der Studierenden,
  2. Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden, Unterstützung wissenschaftlicher und fachlicher Initiativen,
  3. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
  4. Förderung des freiwilligen Studierendensports, soweit nicht die Universität dafür zuständig ist,
  5. Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

(3) Die Studierendenschaft kann auf Beschluss des Studierendenrates zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zusammenschlüssen und Vereinigungen beitreten.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft entsprechend § 1 Abs. 1 dieser Satzung hat das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenrat und in seiner Fachschaft zum Fachschafftsrat.

(2) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, Urabstimmungen und Vollversammlungen der Studierendenschaft entsprechend dieser Satzung zu beantragen.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an den Studierendenrat und die Organe seiner Fachschaften zu richten. Die Ausübung dieses Rechtes wird durch die Geschäftsordnung des Studierendenrates sowie durch die Ordnungen der Fachschaften geregelt.

(4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.

(5) Diese Satzung sowie ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

### § 4

#### Studierendenschaft in Urabstimmung

(1) Urabstimmungen können zu Entscheidungen über diese Satzung und zu grundsätzlichen Angelegenheiten einschließlich der Auflösung des Studierendenrates durchgeführt werden.

(2) Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft an der Abstimmung teilgenommen haben.

(3) Die Urabstimmung erfolgt während der Vorlesungszeit und in geheimer Abstimmung. Sie findet an mindestens drei und höchstens sieben aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen jeweils mindestens vier Stunden lang statt. Die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

(4) Eine Urabstimmung wird durchgeführt auf Beschluss des Studierendenrates mit Satzungsändernder Mehrheit, auf Beschluss der Studierendenvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit oder auf mit Unterschriften von fünf vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich beim Studierendenrat gestellten Antrag.

(5) Die Urabstimmung wird innerhalb von vier Wochen Vorlesungszeit nach dem Beschluss durchgeführt. Diese Frist gilt auch, wenn sie durch die vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. Der in der laufenden Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet.

(6) Die Urabstimmung muss mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung unter genauer Benennung des Abstimmungsgegenstandes öffentlich bekanntgegeben werden.

(7) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Studierendenrat. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.

(8) Die Ergebnisse der Urabstimmung sind für alle Organe nach § 5 sowie nach § 39 Abs. 3 bindend und durch diese umzusetzen.

## B. Organe

### § 5

#### Organe

(1) Organe der Studierendenschaft sind:

1. die Studierendenschaft in Urabstimmung,
2. die Studierendenvollversammlung der Friedrich-Schiller-Universität,
3. der Studierendenrat.

- (2) Die Fachschaftsräte sind die Organe der Fachschaften.
- (3) Beschlüsse der Organe sind spätestens fünf Tage nach ihrer Fassung zu veröffentlichen.

## § 6

### Einberufung und Aufgaben der Studierendenvollversammlung

- (1) Die Studierendenvollversammlung berät Angelegenheiten, die die Studierendenschaft betreffen. Sie kann Empfehlungen an den Studierendenrat geben, die Durchführung einer Urabstimmung beschließen und Einspruch gegen Beschlüsse des Studierendenrates einlegen. Ein Einspruch hat aufschiebende Wirkung, bis eine Urabstimmung über den betreffenden Beschlussgegenstand erfolgt ist.
- (2) Eine Studierendenvollversammlung wird vom Studierendenrat einberufen:
  - a) auf Beschluss des Studierendenrates
  - b) auf Antrag von mindestens einem vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft
  - c) auf Antrag von mindestens fünf Fachschaften.
- (3) Der Antrag ist beim Studierendenrat schriftlich einzubringen.
- (4) Der Studierendenrat ist verantwortlich für die Durchführung der Studierendenvollversammlung innerhalb von zwei Wochen Vorlesungszeit nach Einbringen des Antrages nach Abs. 2 lit b, c bzw. der Beschlussfassung nach Abs. 2 lit a. Diese Frist gilt auch, wenn sie durch die vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. Der in der laufenden Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet.
- (5) Themen, zu denen die Studierendenvollversammlung beschließen soll, sind spätestens mit der Einladung zu veröffentlichen.
- (6) Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens vier vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft an der Abstimmung teilgenommen haben und eine Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat.

## § 7

### Grundsätze

Der Studierendenrat ist die Interessenvertretung der Studierenden der Friedrich-Schiller-Universität Jena und wählbares Organ der Studierendenschaft. Er sichert im Rahmen der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft deren Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht gegenüber der Leitung und den Gremien der Universität sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen, die die Studierenden betreffen.

## § 8

### Aufgaben des Studierendenrates

- (1) Der Studierendenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Beschlüsse zur Erfüllung der Aufgaben, die sich aus § 2 dieser Satzung ergeben, zu fassen,
  2. die Änderung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft sowie die Ergänzungsordnungen zu dieser Satzung und deren Änderung zu beschließen,
  3. den Vorstand des Studierendenrates zu wählen, abzuwählen und über seine Entlastung zu beschließen,
  4. über die Einrichtung einer Geschäftsleitung zu befinden und erforderlichenfalls eine Geschäftsleitung durch Wahl einzustellen,
  5. über die Einrichtung von Referaten zu befinden und die Referatsleitungen zu wählen, abzuwählen oder zu bestätigen,
  6. über die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen zu befinden und deren Leiterin oder Leiter zu wählen oder abzuwählen,
  7. die Vertreterin oder den Vertreter der Studierendenschaft für sonstige, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührende Organe und Gremien, die außerhalb der Universität stehen, zu wählen, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen,
  8. über die Auflösung des Studierendenrates zu beschließen,

9. studentische Urabstimmungen und Vollversammlungen einzuberufen und durchzuführen und
10. bis zum 30. Juni einen detaillierten Tätigkeitsbericht über die Erfüllung dieser Aufgaben vorzulegen.

(2) Diese Aufgaben werden insbesondere auch durch die Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau, den Abbau der Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung, den Ausgleich von Benachteiligungen Behinderter und die Bewahrung und Verbesserungen der Lebens- und Umweltbedingungen wahrgenommen.

#### § 9

##### Wahl des Studierendenrates

- (1) Das wählbare Organ der Studierendenschaft ist der Studierendenrat.
- (2) Der Studierendenrat wird für die Dauer von zwei Semestern gewählt.
- (3) Ein in Folge einer Auflösung neugewählter Studierendenrat amtiert bis zum nächsten ordentlichen Wahltermin.

#### § 10

##### Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Studierendenrates beginnt am 1. Oktober und endet regulär am 30. September des nachfolgenden Jahres.
- (2) Verbleiben bis zum Ende der regulären Amtszeit des Studierendenrates bei seiner Auflösung weniger als fünf Monate, so endet die Amtszeit des in Folge der Auflösung neugewählten Studierendenrates am 30. September des Folgejahres. Anderenfalls endet die Amtszeit des neugewählten Studierendenrates mit dem Ende der regulären Amtszeit des aufgelösten Studierendenrates.

#### § 11

##### Rechenschaftspflicht des Studierendenrates

Der Studierendenrat ist grundsätzlich rechenschaftspflichtig gegenüber allen Mitgliedern der Studierendenschaft.

#### § 12

##### Mitglieder des Studierendenrates

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann in den Studierendenrat gewählt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  1. mit Ende der Amtszeit des Studierendenrates,
  2. durch Niederlegung des Mandats,
  3. mit dem Ausscheiden aus der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität,
  4. mit dem Tod.
- (3) Für ein ausscheidendes Mitglied nimmt dessen Nachrückerin oder dessen Nachrücker das Mandat wahr, sofern der Wahlvorschlag einen solchen enthält, andernfalls erlischt das Mandat.
- (4) Beratend wirken für die Dauer ihrer Aufgabe im Studierendenrat mit:
  - a) die studentischen Senatorinnen und Senatoren,
  - b) die studentischen Mitglieder im Verwaltungsrat des Studentenwerkes,
  - c) die Delegierten in der Konferenz Thüringer Studentenschaften (KTS),
  - d) die Mitglieder der Referatsleitungen,
  - e) die oder der Haushaltsverantwortliche,
  - f) die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Sie gelten in dieser Eigenschaft nicht als Mitglieder des Studierendenrates im Sinne der Satzung. Näheres zu den Rechten und Pflichten der beratenden Mitglieder regelt die Geschäftsordnung.

### § 13 Zusammensetzung

Die Wahlkreise entsprechen den Fakultäten der Universität. Jeder Wahlkreis kann mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Studierendenrat entsenden. Insgesamt sind 35 Mandate zu vergeben. Der Anteil eines Wahlkreises an der Gesamtzahl der 35 Mandate entspricht dem prozentualen Anteil der Anzahl der Studierenden der Universität. (Grundlage der Berechnung sind die Studierendenzahlen des Semesters, in dem die Wahlbekanntmachung erfolgt.) Die Berechnung der Anzahl der Mandate der Fakultät erfolgt durch Rundung auf ganze Zahlen. Lautet die erste Nachkommastelle 0 bis 4, wird abgerundet; lautet sie 5 bis 9, wird aufgerundet. Aufgrund dieser Berechnung können Abweichungen entstehen; diese sind zulässig.

### § 14 Grundsätze der Wahl

(1) Die Wahl ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim. Sie wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Bei Listenwahl werden die Sitze nach dem Verfahren von Hare/Niemeyer verteilt. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn nur Einzelwahlvorschläge vorliegen oder nur ein Listenvorschlag vorliegt.

(2) Die Wahl ist als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchzuführen.

### § 15 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt und wählbar ist jede immatrikulierte Studentin und jeder immatrikulierte Student der Universität. Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

(2) Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht gleichzeitig als Kandidaten aufgestellt werden.

(3) Das aktive und passive Wahlrecht gilt für denjenigen Wahlkreis, in dem die Studierende oder der Studierende immatrikuliert ist. Im Falle einer Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten gilt § 41 Abs. 2 Thüringer Hochschulgesetz.

(4) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

### § 16 Wahlorgane und Wahldurchführung

(1) Es wird ein Wahlvorstand gebildet. Dieser besteht aus fünf Studierenden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes bestellt der Studierendenrat für die Dauer eines Jahres. Der Wahlvorstand führt ab diesem Zeitpunkt seine Geschäfte bis zur Neubestellung.

(2) Dem Wahlvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Auslegung der Wahlvorschriften. Darüber hinaus trägt er für die Erhöhung der Wahlbeteiligung Sorge.

(3) Der Wahlvorstand kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen.

(4) Die Wahlen finden an zwei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen statt.

(5) Die Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

(6) Die Wahlen zum Studierendenrat sollen gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialgremien der Universität stattfinden.

(7) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 17

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist spätestens fünf Tage nach Beendigung der Wahlhandlung festzustellen.
- (2) Nach der Auszählung wird die Anzahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen festgestellt.
- (3) Das Ergebnis der Wahlen ist vom Wahlvorstand unverzüglich durch Aushang in der Universität bekanntzumachen.
- (4) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 18

Wahlprüfung

- (1) Die Wahlprüfung kann von allen Wahlberechtigten beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses an den Wahlvorstand zu richten. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er Angaben über die beanstandeten Wahlrechtsverstöße enthält.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Ist der Antrag begründet, so stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis neu fest oder ordnet die vollständige oder teilweise Wiederholung der Wahl binnen sechs Wochen Vorlesungszeit an. Der Antrag ist als nicht begründet zurückzuweisen, wenn seine Annahme keinen Einfluss auf die Sitzverteilung hätte.
- (4) Kann durch die Entscheidung des Wahlvorstandes dem Antrag gemäß Abs. 1 nicht entsprochen werden, ist dieser der Schiedskommission der Studierendenschaft vorzulegen.
- (5) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 19

Konstituierende Sitzung

Der Wahlvorstand hat den neugewählten Studierendenrat binnen zehn Tagen nach Beginn seiner Amtszeit zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorstandes. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 20

Öffentlichkeit des Studierendenrates

- (1) Der Studierendenrat führt seine Sitzungen für Mitglieder der Studierendenschaft öffentlich durch. Personalentscheidungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (2) Die Beschlüsse des Studierendenrates sind innerhalb von fünf Tagen universitätsöffentlich bekanntzumachen.

§ 21

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Studierendenrates sind die Vertreter aller Studierenden der Friedrich-Schiller-Universität.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Studierendenrates teilzunehmen, in einem Referat mitzuarbeiten und an der Umsetzung der Beschlüsse des Studierendenrates mitzuwirken.
- (3) Die Mitglieder des Studierendenrates sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

- (4) Die Mitglieder des Studierendenrates haben das Recht, in alle Unterlagen der Studierendenschaft Einsicht zu nehmen, soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes entgegenstehen. Sie unterliegen in persönlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht. Die Mitglieder können jederzeit vom Vorstand und den Referatsleitungen Auskünfte verlangen.
- (5) In den Sitzungen des Studierendenrates haben sie Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- (6) Die Mitglieder haben das Recht, die Einberufung einer Sitzung des Studierendenrates zu beantragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.
- (7) Die Mitglieder des Studierendenrates haben die Pflicht, auf Anfrage ihrer Fachschaften Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.
- (8) Ein Mitglied des Studierendenrates, welches für einen Zeitraum von mindestens einem Monat aus wichtigem Grund sein Mandat nicht wahrzunehmen in der Lage sein wird, kann dieses Mandat durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand für die Zeit seiner Verhinderung für ruhend erklären lassen. Bei Ruhen des Mandates, welches durch Vorstandsbeschluss gegenüber dem Mitglied festgestellt wird, gelten die sonstigen Vorschriften dieses Paragrafen für dieses Mitglied nicht. Nach dem Wegfall der Verhinderung kann das Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seine Rechte und Pflichten wieder aufnehmen.
- (9) Fehlt ein Mitglied viermal in Folge unentschuldig, so kann der Vorstand des Studierendenrates oder ein Drittel der Mitglieder des Studierendenrates den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Ruhens des Mandates bei der Schiedskommission stellen. Für dieses Verfahren gelten die Regelungen der §§ 32, 34 und 35 entsprechend.

## § 22

### Geschäftsordnung

Der Studierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist zu veröffentlichen. Sie findet sinnentsprechend für alle Organe nach dieser Satzung Anwendung, sofern diese nicht von ihrem Ordnungsrecht Gebrauch gemacht haben. Diese kann auch vorsehen, dass der Studierendenrat sich abweichend als Studentenrat bezeichnet.

## § 23

### Einberufung

- (1) Der neugewählte Studierendenrat tritt zu seiner konstituierenden Sitzung nach deren Einberufung (§ 19) zusammen.
- (2) Der Studierendenrat versammelt sich regelmäßig.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 24

### Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Konnte zu einer Angelegenheit auf einer Sitzung aufgrund von Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst werden, so ist der Studierendenrat zu dieser Angelegenheit auf der nächsten Sitzung ungeachtet der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist auf der Einladung zu dieser Sitzung gesondert hinzuweisen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die mit Satzungsändernde Mehrheit gefasst werden müssen.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Eine Satzungsändernde Mehrheit ist erreicht, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Studierendenrates zustimmen.

- (5) Ergänzungsordnungen zu dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates. Diese sind im Verkündungsblatt der Hochschule bekannt zu machen.
- (6) Ein Mitglied, dessen Mandat ruht, gilt nicht als Mitglied des Studierendenrates im Sinne dieses Paragraphen.
- (7) Die Geschäftsordnung kann auch Beschlüsse im Umlaufverfahren vorsehen.

#### § 25 Referate

- (1) Der Studierendenrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben Referate. Diese widmen sich schwerpunktmäßig Teilaspekten der Aufgabenwahrnehmung und dienen der inhaltlichen Arbeit der Studierendenschaft. Die Referate werden in der Geschäftsordnung aufgeführt.
- (2) Die Referate sind an die Beschlüsse des Studierendenrates gebunden und dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig. Sie organisieren ihre Arbeit eigenständig.
- (3) Die Referate des Studierendenrates stehen in der Regel allen Studierenden zur Mitarbeit offen.
- (4) Zur Koordinierung der Arbeit in dem jeweiligen Referat wählt der Studierendenrat eine Referatsleitung. Die Referatsleitung soll aus einer Person bestehen, kann jedoch bis zu drei Personen umfassen. Sie trifft Entscheidungen nur gemeinsam und mehrheitlich. Die Mitglieder derselben müssen nicht Mitglieder des Studierendenrates sein. Sie ist für die Arbeit des Referates verantwortlich und dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig.
- (5) Der Studierendenrat unterstützt eine Anerkennung der Gremientätigkeit nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG für die Mitglieder der Referatsleitungen.
- (6) Mitglieder der Referatsleitung können zurücktreten oder vom Studierendenrat abgewählt werden.
- (7) Die Referatsleitungen bedürfen auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenrats der Bestätigung durch Beschluss.
- (8) Referate können auf der Grundlage einer entsprechenden Nennung als „Referat besonderer Art“ ausgestaltet sein. Sie können sich eine Referatsordnung geben, die der Bestätigung durch den Studierendenrat bedarf. Referate besonderer Art können in der Referatsordnung die Mitgliedschaft gesondert regeln; ferner kann diesen ein alleiniges Vorschlagsrecht für ihre Referatsleitung eingeräumt werden. Diese bedürfen der Bestätigung durch den Studierendenrat. Diesen Referaten kann durch die Finanzordnung eine besondere Art der Geldverwaltung zugewiesen werden.

#### § 26 Arbeitskreise

- (1) Der Studierendenrat kann zu Einzelthemen, die eine besondere Organisationsstruktur geeignet erscheinen lassen, Arbeitskreise einrichten. Diese sollen zeitlich auf die Amtszeit des Studierendenrates beschränkt sein.
- (2) Die Arbeitskreise sind an die Beschlüsse des Studierendenrates gebunden und dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig. Zu diesem Zweck benennt der Studierendenrat eine Koordinatorin oder einen Koordinator.

#### § 27 Auflösung des Studierendenrates

- (1) Die Auflösung des Studierendenrates erfolgt:
1. auf Beschluss des Studierendenrates mit Satzungsändernder Mehrheit,
  2. in Folge einer zu dieser Entscheidung durchgeführten Urabstimmung,

3. wenn innerhalb von zwei Monaten einer Vorlesungszeit kein Vorstand, bestehend aus drei Mitgliedern, gebildet werden konnte.
- (2) Eine Neuwahl ist innerhalb von vier Wochen Vorlesungszeit durchzuführen.
- (3) In den Fällen der Nr. 1 und 3 führt der Studierendenrat seine Geschäfte kommissarisch bis zur Konstituierung des neugewählten Studierendenrates fort.

#### § 28 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Studierendenrates wird durch drei Mitglieder des Studierendenrates gebildet. Er wird von der konstituierenden Sitzung des Studierendenrates mit Mehrheit der Mitglieder gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Der Vorstand vertritt die Studierendenschaft im Rahmen der Beschlüsse des Studierendenrates. Er hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
  1. Leitung und Koordination der gesamten Tätigkeit des Studierendenrates,
  2. Vertretung des Studierendenrates nach außen,
  3. rechtsgeschäftliche Vertretung der Studierendenschaft,
  4. Koordination der Arbeit der Angestellten und Erteilung von Weisungen sowie
  5. Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.Der Vorstand ist für die Erfüllung der Beschlüsse des Studierendenrates verantwortlich.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, Sitzungen des Studierendenrates einzuberufen.
- (4) Der Vorstand sowie einzelne seiner Mitglieder können jederzeit zurücktreten oder abgewählt werden. Für die Abwahl bedarf es der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenrates. Der Antrag auf Abwahl ist den Mitgliedern des Studierendenrates spätestens vier Tage vor seinem Zusammentritt bekannt zu machen.
- (5) Spätestens nach 14 Tagen nach der Erledigung des Amtes eines Vorstandsmitgliedes muss eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt werden. Bis zur Neuwahl einzelner Vorstandsmitglieder nehmen die verbliebenen Mitglieder die Aufgaben des Vorstandes wahr.
- (6) Die Erklärung nach § 21 Abs. 8 gilt als Rücktritt im Sinne von Abs. 4 Satz 1.
- (7) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit seiner Wahl. Werden nicht alle Mitglieder des Vorstandes auf der konstituierenden Sitzung gewählt, so gilt Abs. 5 Satz 2 sinngemäß. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Amtszeit des Studierendenrates. Bis zur Neuwahl des Vorstandes nimmt er kommissarisch die Amtsgeschäfte wahr.
- (8) Der Vorstand kann in seiner Arbeit von der Geschäftsleitung unterstützt werden. Dazu kann der Vorstand zeitweise vereinzelt Aufgaben nach Abs. 2 Nr. 5, vereinzelt auch Aufgaben nach Nr. 2 auf die Geschäftsleitung übertragen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung alle Mitglieder des Vorstandes geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

#### § 29 Geschäftsleitung

- (1) Aufgabe der Geschäftsleitung ist es, die Verwaltungstätigkeit des Studierendenrates zu organisieren. Sie oder er ist an die Beschlüsse des Studierendenrates und an Weisungen des Vorstandes gebunden.
- (2) Die Wahl der Geschäftsleitung regelt die Wahlordnung. Sie oder er muss nicht Mitglied der Studierendenschaft sein.
- (3) Die Einstellung erfolgt zunächst auf ein Jahr befristet. Die Befristung kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

### § 30 Schiedskommission

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Anwendung dieser Satzungsbestimmungen sowie zur Durchführung des Verfahrens zur Erklärung des Ruhens des Mandates im Studierendenrat wird eine Schiedskommission gebildet.

(2) Zur Wahl von Schiedskommissionsmitgliedern wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. Er besteht aus zwölf Mitgliedern. Diese werden zur Hälfte durch den Studierendenrat bestimmt, die weiteren sechs Mitglieder bestimmt eine Versammlung der Fachschaftsräte mit einfacher Mehrheit. Für die Beschlussfähigkeit einer solchen Versammlung gilt § 24 Abs. 2 und 3 entsprechend. Zur Wahl in die Schiedskommission werden acht Stimmen dieses Ausschusses benötigt.

### § 31 Mitglieder der Schiedskommission

(1) Die Schiedskommission besteht aus fünf Mitgliedern der Studierendenschaft. Diese sollen mit der Arbeit und den Rechtsgrundlagen der Studierendenschaft vertraut sein.

(2) Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen gewählten Organs nach § 5 oder Haushaltsverantwortlicher nach § 45 sein. Mit der Annahme der Wahl in eines der Organe nach § 5 oder zum Haushaltsverantwortlichen scheidet das Mitglied aus der Schiedskommission aus. Mitglieder von anderen wählbaren Organen nach § 5 scheiden aus diesen mit der Annahme der Wahl in die Schiedskommission aus.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedskommission beträgt zwei Jahre. Eine Abwahl oder Wiederwahl ist nicht zulässig. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl durch den Gemeinsamen Ausschuss.

### § 32 Arbeitsweise der Kommission

(1) Die Schiedskommission wird vom Vorstand des Studierendenrates einberufen, wenn eine Beschwerde nach § 33 vorliegt. Über das weitere Vorgehen entscheidet die Schiedskommission.

(2) Die Schiedskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Vorschriften über die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Art der Protokollierung enthält.

(3) Die Schiedskommission tagt grundsätzlich nicht öffentlich.

### § 33 Beschwerden

(1) Der Beschwerdegang steht allen Mitgliedern der Studierendenschaft, Organen nach § 5 und dem Wahlvorstand offen.

(2) Zulässig sind Beschwerden über Beschlüsse, die

- a) die Verletzung von Rechten als Mitglied der Studierendenschaft,
- b) die Verletzung von Rechten anderer Organe,
- c) die Vereinbarkeit von Fachschaftsordnungen mit dieser Satzung zum Gegenstand haben.

(3) Ferner sind Beschwerden zulässig im Falle, dass

- a) die Satzungsgemäßheit von Beschlüssen eines Organs mit Ausnahme der Schiedskommission, sofern der Beschwerdeführer Teil dieses Organs ist, geprüft werden soll,
- b) die Satzungsgemäßheit von Anträgen zur Urabstimmung geprüft werden soll,
- c) diese Satzung, eine Ergänzungsordnung oder eine Ordnung der Fachschaften eine Anrufung der Schiedskommission vorsieht oder zulässt.

(4) Die Beschwerde muss den Rechtsverstoß, der den Beschwerdegrund bildet, genau benennen.

(5) Vor der Zulassung einer Beschwerde sind die Gesprächsmöglichkeiten zwischen den betroffenen Parteien auszuschöpfen. Dazu sollte eine Verhandlung unter Leitung eines Mitgliedes der Schiedskommission erfolgen.

(6) Eine Beschwerde kann auch den Antrag auf die vorläufige Aussetzung des angefochtenen Beschlusses oder der Urabstimmung enthalten. Diesem Antrag ist zu entsprechen, wenn der fortgesetzte Vollzug des Beschlusses eine unzumutbare Härte darstellen würde oder Tatsachen geschaffen würden, die eine spätere Revision des Beschlusses wesentlich erschweren oder unmöglich machen würden.

#### § 34 Verfahren

(1) Beschwerden sind der Schiedskommission unverzüglich zu übergeben.

(2) Innerhalb von zwei Wochen Vorlesungszeit sind dem Beschwerdeführer die Zulässigkeit der Beschwerde, innerhalb von weiteren vier Wochen Vorlesungszeit die Entscheidung der Schiedskommission mitzuteilen. Vor ihrer Entscheidung hat die Schiedskommission die Parteien zu hören und das Vorgetragene bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

(3) Weitere rechtliche Schritte bleiben den streitenden Parteien unbenommen.

#### § 35 Entscheidung

(1) Nach Ermittlung der Verstöße gegen diese Satzung bzw. Abwägung der kollidierenden Interessen kann die Schiedskommission beschließen:

1. die Erteilung einer Auflage an ein Organ der Studierendenschaft oder den Wahlvorstand,
2. die vollständige oder teilweise Aufhebung eines Beschlusses eines Organs oder des Wahlvorstandes oder
3. die zeitweilige Aussetzung eines Beschlusses eines Organs oder des Wahlvorstandes.
4. das Ruhen des Mandats für den Studierendenrat
5. die Nichtsatzungsgemäßheit des Antrages zur Urabstimmung; dies hat die Nichtdurchführung der Urabstimmung zur Folge.

(2) Für die Veröffentlichung der Beschlüsse und deren Begründungen gilt § 5 Abs. 3.

### **C. Fachschaften**

#### § 36 Aufgaben und Bildung von Fachschaften

(1) Die Fachschaften vertreten die unmittelbaren fachlichen und hochschulpolitischen Belange, die die Fachbereiche ihrer Mitglieder betreffen. Sie fördern fachspezifische studentische Initiativen.

(2) Fachschaften werden an Fakultäten oder Instituten von den Studierenden gebildet. Fachschaften können außerdem in einzelnen Studiengängen gebildet werden.

(3) Die ersten Fachschaften entsprechend dieser Satzung werden im Benehmen mit den betroffenen Studierenden auf Beschluss des Studierendenrates gebildet. Der Vorstand des Studierendenrates kann dafür eine Vollversammlung in dem betreffenden Fachschaftsbereich einberufen, welche mit einfacher Mehrheit über die Bildung einer Fachschaft beschließt.

#### § 37 Mitgliedschaft

(1) Jede immatrikulierte Studentin oder jeder immatrikulierte Student ist Mitglied einer Fachschaft.

(2) Die Mitgliedschaft richtet sich nach dem ersten Hauptfach des Studierenden. Diese Zuordnung kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand geändert werden. Ein Wechsel ist nur innerhalb der durch Einschreibung festgelegten Studienfächer möglich.

### § 38

#### Zusammenlegung, Teilung und Auflösung

(1) Fachschaften können auf Beschluss ihrer Mitglieder zusammengelegt oder in neue bzw. weitere Fachschaften geteilt werden. Bei der Zusammenlegung von Fachschaften sind jeweils zustimmende Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlungen der betroffenen Fachschaften erforderlich.

(2) Der Beschluss zur Teilung bzw. Zusammenlegung von Fachschaften wird auf einer entsprechend der Fachschaftsordnung einberufenen und beschlussfähigen Fachschaftsvollversammlung gefasst.

(3) Entfällt infolge von Veränderungen an der Universität die Grundlage einer bestehenden Fachschaft, kann ihre Auflösung durch Beschluss des Studierendenrates erfolgen. Nach der Auflösung ihrer Fachschaft treten die Studierenden entsprechend den Grundsätzen des § 37 anderen bzw. neugebildeten Fachschaften bei. Für die Zusammenlegung von Fachschaften sind Beschlüsse aller zusammenzulegenden Fachschaften erforderlich.

(4) Der Studierendenrat kann eine Fachschaft mit Satzungsändernder Mehrheit auflösen, wenn sie den rechtlichen Bestimmungen nach Ermahnung durch den Studierendenrat zuwiderhandelt, insbesondere auch dann, wenn die Fachschaft während zweier aufeinanderfolgender Semester ihren Aufgaben nicht nachgekommen ist.

### § 39

#### Fachschaftsorgane und Wahlen

(1) Die Fachschaftsräte nehmen die Aufgaben der Fachschaften und ihre Vertretung innerhalb der Hochschule wahr. Sie wirken an der Umsetzung der Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 mit. Sie fördern fachspezifische studentische Initiativen und leisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Mitgliedern der Fachschaft Beratung und Hilfe. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Sie bestehen aus mindestens drei gewählten Mitgliedern.

(3) Fachschaften können in ihren Fachschaftsordnungen Fachschaftsvollversammlungen als Organe der Fachschaft vorsehen.

(4) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben sind die Fachschaftsräte an die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sowie die Beschlüsse der Urabstimmungen gebunden.

(5) Der Fachschaftsrat hat insbesondere die Aufgabe, die der Fachschaft ausgewiesenen Mittel zu bewirtschaften und die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Ordnungen mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder zu beschließen.

(6) Die Fachschaften geben sich im Rahmen dieser Satzung und der Fachschaftsrahmenvorschrift eine Fachschaftsordnung sowie eine Wahlordnung, die den Grundsätzen der §§ 14-19 entspricht. Ordnungen der Fachschaften können die Anrufung der Schiedskommission vorsehen. Sie sollen ein Verfahren zur Rechenschaftslegung gegenüber der Fachschaft enthalten. Diese Ordnungen sind dem Studierendenrat anzuzeigen und zu veröffentlichen.

(7) Die ordentliche Wahl zu den Fachschaftsräten findet gleichzeitig mit der ordentlichen Wahl zum Studierendenrat statt. Für die Amtszeit des Fachschaftsrates gelten die § 9 Abs. 3 und § 10 sowie im Falle der vorzeitigen Auflösung des Fachschaftsrates mit Zweidrittelmehrheit seiner gewählten Mitglieder der § 27 Abs. 2 und 3 entsprechend. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft sowie die Wahlordnung der Fachschaft.

(8) Für Fachschaftsvollversammlungen gelten die Regelungen des § 6 mit Ausnahme des Abs. 2 lit c entsprechend; Urabstimmungen finden nicht statt. Sie kann auch mit dem Ziel der Auflösung des Fachschaftsrates durchgeführt werden. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

## D. Haushalt und Finanzen

### § 40 Allgemeines

Die Studierendenschaft finanziert sich aus:

1. den Beiträgen ihrer Mitglieder gemäß der Beitragsordnung,
2. Zuschüssen öffentlicher Stellen und der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
3. Spenden.

### § 41 Beiträge

Die Studierendenschaft erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend des Thüringer Hochschulgesetzes von ihren Mitgliedern Beiträge. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die vom Studierendenrat beschlossen wird und der Genehmigung des Rektors bedarf.

### § 42 Finanzordnung

Der Studierendenrat beschließt eine Finanzordnung, die die Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung regelt. Diese bedarf der Genehmigung durch den Rektor.

### § 43 Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Durch den Haushaltsplan kann das Studienjahr als Haushaltsjahr festgelegt werden.

### § 44 Haushaltsplan

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Ausgaben und Einnahmen sind für das Haushaltsjahr auszugleichen.
- (2) Der Haushaltsplan sowie Ergänzungen und Änderungen sind vom Studierendenrat mit Satzungsändernder Mehrheit zu beschließen.
- (3) Der Haushaltsplan hat Mittel für die Fachschaften auszuweisen. Bei der Festsetzung der Ausweisung sind die Zahl der Mitglieder und die zur Erfüllung der Aufgaben der einzelnen Fachschaften benötigten Mittel zu berücksichtigen.
- (4) Der Haushaltsplan hat die für die Erfüllung der Aufgaben der Organe nach § 5 notwendigen Mittel auszuweisen.
- (5) Näheres regelt die Finanzordnung.

### § 45 Haushaltsverantwortlicher und Kassenverantwortlicher

- (1) Der Studierendenrat wählt den Haushaltsverantwortlichen und den Kassenverantwortlichen. Der Haushaltsverantwortliche soll Mitglied des Studierendenrates sein. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Aufgaben, Befugnisse und Entlastung des Haushaltsverantwortlichen und des Kassenverantwortlichen regelt die Finanzordnung.
- (3) Die oder der Haushaltsverantwortliche ist gegenüber der Vollversammlung berichts- und gegenüber dem Studierendenrat, dem Vorstand des Studierendenrates und der Schiedskommission rechenschafts- und berichtspflichtig.

- (4) Die oder der Haushaltsverantwortliche ist bei haushaltsrelevanten Beschlüssen des Studierendenrates und des Vorstands des Studierendenrates zu beteiligen.
- (5) Hält er Beschlüsse der Organe nach § 5 oder der Fachschaftsvollversammlungen mit geltendem Recht für unvereinbar, so legt er ein suspensives Veto gegen diesen Beschluss ein.
- (6) Hält das Organ seinen Beschluss durch erneuten Beschluss aufrecht, so ist die Entscheidung der Schiedskommission vorzulegen.

#### § 46 Verfahren

- (1) Der Haushaltsplan ist dem Studierendenrat spätestens vier Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres vom Haushaltsverantwortlichen vorzustellen und zu begründen. Spätestens zwei Wochen nach der Vorlage hat der Studierendenrat über den Haushaltsplan zu beschließen.
- (2) Der Haushaltsplan ist spätestens eine Woche nach seinem Beschluss der Rektorin oder dem Rektor vorzulegen.
- (3) Unverzüglich nach seiner Genehmigung ist der Haushaltsplan im Verkündungsblatt der Universität zu veröffentlichen.
- (4) Für Ergänzungen und Änderungen gelten Abs. 1 Satz 2 und die Abs. 2 und 3 entsprechend.

#### § 47 Rechnungslegung

Der Jahresabschluss ist dem Studierendenrat unverzüglich vorzulegen und zu veröffentlichen.

### **E. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### § 48 Amtierende Organe

- (1) Durch das Inkrafttreten dieser Satzung wird keine Neugliederung oder Auflösung existierender Fachschaften bewirkt. Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierende Studierendenrat und Studierendenvertretungen der Fachschaften bleiben bis zu ihrer Neuwahl entsprechend dieser Satzung im Amt.
- (2) Die Wahl zum Studierendenrat im Jahre 2006 findet zusammen mit den Wahlen zu den Kollegialgremien der Hochschule in Absprache mit den Wahlorganen der Hochschule zu Beginn des Jahres statt. Die Amtszeit des so gewählten Gremiums verlängert sich abweichend von § 9 und § 10 bis zum 30. September 2007, insofern nicht eine vorzeitige Auflösung stattfindet. Ein in dieser Wahlperiode infolge Auflösung neugewählter Studierendenrat amtiert in Abweichung von § 10 längstens bis zu diesem Zeitpunkt.
- (3) Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gewählten Mitglieder der Schiedskommission dauert längstens neun Monate fort.
- (4) Fachschaftsräte, deren Amtszeit im Jahr 2006 endet, werden an einem gemeinsamen, von einer Versammlung der Fachschaftsräte mit einfacher Mehrheit bestimmten, Termin gewählt. Für die Beschlussfähigkeit einer solchen Versammlung gilt § 24 Abs. 2 und 3 entsprechend. Einzelne Fachschaftsräte können hiervon mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder Ausnahmen beschließen, insofern dies aufgrund fachschaftsbezogener Besonderheiten notwendig ist. Der Beschluss hierüber ist dem Wahlvorstand nach § 16 anzuzeigen.

#### § 49 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 10 findet erstmalig am 30. Juni 2006 Anwendung.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung existente Arbeitskreise nach § 26 bleiben längstens bis zum 30. Juni 2006 bestehen.

(3) Die Wahlordnungen der Fachschaften sind bis zum 30. Juni 2006 entsprechend den Grundsätzen der §§ 14 bis 19 zu gestalten.

(4) Die Regelung des § 39 Abs. 7 Satz 1 tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

§ 50  
Satzungsänderungen

(1) Diese Satzung kann durch Beschluss des Studierendenrates mit Satzungsändernder Mehrheit geändert werden.

(2) Die §§ 1 bis 4 Abs. 1, § 5, § 6 Abs. 1, § 7, § 9, § 14, § 36 und § 50 können nur durch Urabstimmung geändert werden.

§ 51  
Außerkräfttreten

(1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Ordnungen innerhalb der Studierendenschaft außer der Geschäftsordnung, der Finanzordnung und der Beitragsordnung außer Kraft. Diese Ordnungen sollen innerhalb von sechs Monaten an die neue Satzung angepasst sein.

(2) Bis zum Beschluss einer Wahlordnung finden die Vorschriften der Satzung in der Fassung vom 12. November 2003 über die Durchführung der Wahl zum Studierendenrat mit Ausnahme der § 11 Abs. 2 und § 18 Abs. 5 Anwendung.

(3) Ordnungen der Fachschaften bleiben abweichend von Abs.1 im Rahmen ihrer Vereinbarkeit mit dieser Satzung und ihren Ergänzungsordnungen in Kraft.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 26. November 1994 (GABl. S. 566), zuletzt geändert durch Beschluss des Studentenrates vom 12. November 2003 (Verkündungsblatt der FSU Jena, Nr. 3/2004, S. 11) außer Kraft.

§ 52  
Inkrafttreten

Diese Satzung und jede Änderung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor der Friedrich-Schiller-Universität am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Jena, 26.10.2005

Sandra Schau  
Vorstandsmitglied

Luise Schönemann  
Vorstandsmitglied

Jonas Urbach  
Vorstandsmitglied